

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Unter dem Sittard“ in Mechernich-Wachendorf

im Verfahren gem. § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“

- hier:
- a. Einleitung der Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
 - b. Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -Offenlage-

a. Der Ausschuss für Planung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 die Einleitung der Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung Bebauungsplans Nr. 137 „Unter dem Sittard“, in Mechernich-Wachendorf beschlossen. Die Änderung erfolgt Verfahren nach § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“. Dementsprechend wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu verzichten. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

b. Der Ausschuss für Planung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz, des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches, offen zu legen.

Ziel der Planung ist es, durch eine Festsetzung, mittels eines Symbols „Spielanlagen“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Spielplatzes am Rande des Neubaugebietes, in dem dort als „Grünfläche“ festgesetzten Bereich zu schaffen.

Infolge dieser Planung kommt es, im Verhältnis zur Ursprungsplanung des BP 137, nicht zu Umweltauswirkungen und artenschutzrechtlichen Fragestellungen die im rechtlichen Sinne „erheblich“ über die hinausgehen, die bereits planerischer Bestandteil und Gegenstand der Abwägung innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des BP Nr. 137 „Unter dem Sittard“ -Rechtskraft 28.12.2018- waren. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen. Diese Umweltbelange, ermittelt im Jahre 2018, sind nach wie vor aktuell.

Innerhalb des Verfahrens wurden bisher die folgenden allgemeinen **Umweltthemen formuliert** und sind die nachfolgend genannten **umweltbezogenen Informationen insbesondere aus der artenschutzrechtlichen Prüfung -Stufe II- verfügbar**:

- Festsetzungen des aktuellen Landschaftsplans Nr. 28 „Mechernich“
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II -Stand 18.08.2018-
 - Gebietsbeschreibung
 - Aussagen zu: Rebhuhn, Mönchs- sowie Dorngrasmücke, Rohrweihe, Feldlerche
 - Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen:
 - Zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des Grünlandumbruchs
 - CEF-Maßnahme für das Rebhuhn
- Ergebnis: es treten damit keine Verbotstatbestände i.S. des § 44 (1) BNatSchG ein.
- Eingriffe durch Kleinkinderspielgeräte
- Auswirkungen der Planung
 - auf die umgebende Bebauung
 - auf den Verkehr

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans mit dem Entwurf der Begründung liegt in der Zeit

vom 06.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von:

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Zusätzlich erfolgt eine **Bekanntmachung im Internet** -gem. § 4a Abs. 4 BauGB-. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die auch während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter _____ veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.
- dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mechernich, den 17.03.2021
Stadt Mechernich - Der Bürgermeister -
Fachbereich 2 - Stadtentwicklung -

Im Auftrag:

gez. Dipl.-Ing. Th. Schiefer